

Kassen-Nachscha

Die Kasse im Fokus der Finanzbehörde



Inhalt

1.	Einleitung.....	1
2.	Betroffene Systeme.....	3
3.	Zeitpunkt der Nachschau.....	3
4.	Zeitraum der Nachschau	4
5.	Ablauf der Nachschau	4
5.1	Beginn.....	4
5.2	Mitwirkungspflichten	6
5.2.1	Allgemeines	6
5.2.2	Kassensturz.....	10
5.2.3	Fotografien und Scans.....	11
5.3	Abschluss der Kassen-Nachschau	11
5.3.1	Ergebnislose Nachschau	11
5.3.2	Änderung von Besteuerungsgrundlagen.....	12
5.3.3	Überleitung in eine Außenprüfung.....	12
6.	Rechtsbehelfe	13
7.	Vorbereitung auf eine Kassen-Nachschau	14

1. Einleitung

Manipulative Handlungen an papiergeführten und elektronischen Aufzeichnungssystemen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Als Reaktion darauf hat der Gesetzgeber¹ mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3152) zum 01.01.2018 die sogenannte Kassen-Nachscha eingeführt (§ 146b Abgabenordnung). Zur konkreten Umsetzung in der Praxis hat das BMF Ende Mai 2018 einen Anwendungserlass zu § 146b AO veröffentlicht, der zuletzt 2021 geändert wurde und in den nachfolgenden Ausführungen Berücksichtigung findet.² Die Kassen-Nachscha ist keine Außenprüfung – als eigenständiges und steuerartenübergreifendes Instrument der Steuerkontrolle soll sie der **zeitnahen** Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte im Zusammenhang mit der ordnungsmäßigen Erfassung und Verbuchung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme (eAS) und offener Ladenkassen dienen.

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat mit der abschließenden Mitteilung an das Bundesministerium der Finanzen über die Prüfung „Verfahren, Möglichkeiten und Wirksamkeit der Kassen-Nachscha nach § 146b AO“ vom 04.10.2023 festgestellt, dass der Turnus bei den tatsächlich durchgeführten Kassen-Nachschaen je nach Branche für die Jahre 2019 bis 2020 zwischen ca. 6 und 151 Jahren liegt.³ Das Ziel, die Kassen-Nachscha als zeitnahe, wirksame Kontrollinstrument für die Sicherstellung einer gleichmäßigen Besteuerung einzusetzen, wurde laut Bundesrechnungshof um über 95 % verfehlt. Es besteht also aus Sicht des BRH dringender Handlungsbedarf durch die Finanzbehörde.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

² Anwendungserlass zu § 146b AO vom 29.05.2018, BStBl. I 2018, S. 699, zuletzt geändert mit BMF-Schreiben vom 04.11.2021, BStBl. I 2021, S. 2156.

³ <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/kassen-nachscha-volltext.html> (abgerufen am 21.05.2024).

Daher ist die Kasse umso mehr in den Fokus der Finanzbehörde gerückt. Aus diesem Grund sollten die Vorgaben unbedingt beachtet und eingehalten werden. Ansonsten droht eine Außenprüfung und eventuelle Hinzuschätzungen der Besteuerungsgrundlagen (§ 162 AO).

Nach § 146b Abs. 1 Abgabenordnung können die mit der Kassen-Nachscha beauftragten Amtsträger der Finanzbehörde zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben **ohne vorherige Ankündigung** und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (§ 146b Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung). Dies schließt auch Fahrzeuge ein, die land- und forstwirtschaftlich, gewerblich oder beruflich vom Steuerpflichtigen genutzt werden (z. B. Verkaufswagen auf einem Marktstand; Taxi). Die Geschäftsräume dürfen nicht durchsucht werden. Wohnräume darf der Amtsträger grundsätzlich nicht betreten.

Diese Broschüre soll Sie mit dem Kontrollinstrument der Finanzverwaltung vertraut machen und Sie für die Situation einer möglichen Kassen-Nachscha sensibilisieren sowie aktuelle Entwicklungen seit der Einführung aufzeigen. Darüber hinaus ist Ihr Steuerberater der richtige Ansprechpartner zur Vorbereitung auf die Kassen-Nachscha und deren Begleitung.

2. Betroffene Systeme

Der Kassen-Nachscha unterliegen offene Ladenkassen (summarische, retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen sowie manuelle Einzelaufzeichnungen ohne Einsatz technischer Hilfsmittel) und elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS). Mithin kann sich die Nachscha auf jedes Aufzeichnungsmedium erstrecken, in dem Kasseneinnahmen und Kassenausgaben erfasst oder gebucht werden (elektronische oder computergestützte Kassensysteme einschließlich Tablet basierter Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geld- und Warenspielgeräte, Warenwirtschaftssysteme, etc.). Auf das zivilrechtliche Eigentum an den elektronischen Aufzeichnungssystemen kommt es nicht an. Ausreichend ist, dass es vom Steuerpflichtigen genutzt wird (z. B. Leasing-Kassen).

3. Zeitpunkt der Nachscha

Die Nachscha ist während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten durchzuführen (§ 146b Abs. 1 S. 1 AO), kann aber auch außerhalb dieser Zeiten vorgenommen werden, wenn im Betrieb noch oder schon gearbeitet wird. Eine Kassen-Nachscha kurz vor Öffnung oder kurz nach Schließung des Ladenlokals bringt die geringste Eingriffsintensität in den laufenden Geschäftsbetrieb mit sich. Grenzen ergeben sich aus Nachschaen zur Unzeit, auch vor dem Hintergrund der berechtigten Sorge, dass sich potentielle Straftäter zu ungewöhnlichen Zeiten mit gefälschten Dokumenten Zutritt zu den Geschäftsräumen verschaffen könnten.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © demarfa/www.stock.adobe.com

Stand: Juni 2024

DATEV-Artikelnummer: 32646/2024-07-01

E-Mail: literatur@service.datev.de